

Satzung



März 2006

Diese Satzung enthält die am 04.03.06 beschlossenen Änderungen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
„Faustball-Förderverein FAUSTINA e.V.“
der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Künzelsau eingetragen.
Er hat seinen Sitz in 74676 Niedernhall, Müller-Thurgau-Weg 14

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt als Zweck, den Faustballsport vereinsunabhängig als Leistungs- und Spitzensport in Deutschland, sowohl ideell als auch materiell zu fördern und zu unterstützen.

Dabei werden die Nationalmannschaften weiblich gefördert.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eingehende Gelder werden bis zur Weiterleitung treuhänderisch verwaltet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein für Sport und Kultur e.V.“ mit Sitz in Niedernhall, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung



§ 5 Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Aus Zuwendungen und Spenden können keine Rechte abgeleitet werden.

Der Beitritt erfolgt auf Antrag durch schriftliche Aufnahmeerklärung.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragsstellers.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod oder schriftliche Austritts-erklärung an den Vorstand zum Jahresende.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder sich in sonstiger Weise vereinsschädigend verhält.

§ 6 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen durch :

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer/Kassenwart
Schriftführer/Pressewart
und 3 Beisitzer

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer stets der Kassenwart sein muss.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Enthaltungen zählen nicht.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Dem Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung ein Ausschuss zur Seite stehen.

Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in zwei Jahren wenigstens einmal vom Vorstand einzuberufen (möglichst bei den Deutschen Meisterschaften). Hierzu sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder per Email einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl von zwei Kassenrevisoren für die Dauer von zwei Jahren.
(Die Wahl der Kassenrevisoren ist gleichzeitig mit der des Vorstandes).
- c) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
- d) Die Entlastung des Vorstandes.
- e) Die Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird nicht widersprochen, kann auf Antrag offen abgestimmt werden.

Die Wahl der Beisitzer kann en bloc erfolgen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt oder vom Vorstand als notwendig erachtet wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, dass bei der Mitgliederversammlung ganzzzeitig anwesend war, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen oder außer-ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 30% der Mitglieder erreicht.

Unabänderlich ist das Ziel des Vereins, den Faustballsport zu fördern.

§10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierzu ist mit einer Frist von vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sofern keine anderen Liquidatoren gewählt werden, sind die amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder auch die Liquidatoren.

Satzung



Faustball-Förderverein FAUSTINA e.V.

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Vorsitzender | Hans Scherf
Birkenweg 6/1
88085 Langenargen |
| 2. Vorsitzender: | Jürgen Meyerhoff
Heckenweg 1
29640 Schneverdingen |
| Geschäftsführer/
Kassenwart | Karl-Heinz Rosenberger
Müller-Thurgau-Weg 14
74676 Niedernhall |
| Schriftführer/
Pressewart | Felix Stödt
Meersburger Str. 35
88697 Bermatingen |
| 1. Beisitzerin | Sabine Carle
Müller-Thurgau-Weg 14
74676 Niedernhall |
| 2. Beisitzerin | Kirsten Meyerhoff
Heidering 56
30625 Hannover |
| 3. Beisitzer | Dieter Ansel
Erdmannhäuserstr. 15
70439 Stuttgart |

Satzung



Geschäftsbereiche:

ideeller Bereich	Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Spendenbescheinigungen	Trainingslager Trainerhonorar Fahrgelder Wettkämpfe - Länderspiele Ausrüstung Spiel- und Trainingsgeräte	Werbeverträge mit Leistungen Abrechnung der Aufwendungen Betriebskosten, z. B. Steuerberater Werbekosten + Broschüren